



TUS DACHELHOFEN e.V.

Fußball – Tennis – Tischtennis – Turnen



Ehrenordnung TUS Dachelhofen

Präambel

(1) Die Ehrenordnung gilt für die Verleihung von Ehrungen durch den Turn- und Sportverein Dachelhofen e.V.

Mit nachstehend aufgeführten Ehrungen will der TuS Dachelhofen e.V. Mitglieder für langjährige Mitgliedschaft, besondere Verdienste, außergewöhnliche sportliche Leistungen und zu besonderen Anlässen würdigen.

(2) Paragraphen der Satzung können durch die Ehrenordnung nicht außer Kraft gesetzt werden.

§ 1 Ehrungen

(1) Der TuS Dachelhofen e.V. verleiht folgende Ehrungen:

(a) Ehrenurkunde und Ehrennadel in Silber des TuS Dachelhofen e.V. für Vereinstreue

(b) Ehrenurkunde und Ehrennadel in Gold des TuS Dachelhofen e.V. für Vereinstreue

(c) Ehrenurkunde des TuS Dachelhofen e.V. und Präsent für Vereinstreue

(d) Ehrenteller des TuS Dachelhofen e.V.

(e) Verdienstnadel bzw. Ehrenzeichen des BLSV

(f) Ehrenmitgliedschaft

(g) Ernennung zum Ehrenvorsitzenden

(2) Die Ehrenurkunde, Ehrennadel und Ehrenzeichen werden für langjährige, treue Mitgliedschaft verliehen.

(3) Die Verdienstnadel wird für langjährige Tätigkeit an verantwortlicher Stelle im TuS Dachelhofen e.V. verliehen.

(4) Auf die Verleihung der Ehrungen besteht kein Rechtsanspruch.

§ 2 Ehrungen und Voraussetzungen

§ 2.1 Ehrenurkunde und Ehrennadel für Vereinstreue

(1) Die Ehrenurkunde für Vereinstreue wird bei einer Mitgliedschaft von 10, 25, 40, 50, 60, 70 oder mehr Jahren ab dem Tag des Vereinsbeitritts verliehen.

(2) Mitglieder mit einer Vereinszugehörigkeit von 25 Jahren werden zusätzlich mit der silbernen Ehrennadel und bei 40 Jahren mit der goldenen Ehrennadel geehrt.

Das Ehrenzeichen des BLSV wird an Mitglieder mit einer Vereinszugehörigkeit von 50, 60, 70 oder mehr Jahren verliehen.

(3) Zu berücksichtigen sind die tatsächlichen Mitgliedsjahre bei Unterbrechungen.

§ 2.2 Ehrenteller

Der Ehrenteller des TuS Dachelhofen e.V. kann an Mitglieder des Vereins, Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, Verbände und Vereine verliehen werden, die sich besondere Verdienste für den Sport und Verein erworben haben.

§ 2.3 Verdienstnadel des BLSV bzw. der Fachverbände

Die Verdienstnadel des BLSV bzw. der Fachverbände kann an Mitglieder an verantwortlicher Stelle im Verein verliehen werden. Voraussetzung ist mindestens eine 10jährige Tätigkeit, auch mit Unterbrechung. Ansonsten gelten die Bestimmungen des BLSV.

§ 2.4 Ehrenmitgliedschaft

Die Ehrenmitgliedschaft ist vor der Ernennung zum Ehrenvorsitzenden die höchste Auszeichnung des Vereins. Ehrenmitglieder sind Mitglieder, die auf Vorschlag, durch einfachen Beschluss des Vereinsausschusses, als solche ernannt sind, da sie sich besondere Verdienste um den Verein oder um die Förderung des Sports ganz allgemein erworben haben.

§ 2.5 Ehrenvorsitzender

(1) Zu Ehrenvorsitzenden können langjährige und verdiente Erste Vorsitzende des TuS Dachelhofen e.V. bei Beendigung ihrer Tätigkeit ernannt werden.

(2) Der Verein kann nicht mehr als einen Ehrenvorsitzenden gleichzeitig haben.

(3) Der Ehrenvorsitzende ist gemäß Satzung Mitglied des Vereinsausschusses.

§ 2.6 Totenehrung

(1) Beim Tode des Vorsitzenden des Hauptvereins wird in der Tageszeitung ein Nachruf aufgegeben, am Grab ein Blumengebinde niedergelegt oder ein Gutschein für Grabschmuck übergeben. Der Fahnenträger des TuS wird mit der Traditionsfahne des Vereins den Trauergottesdienst begleiten und eine Ehrenbezeugung an der Grabstätte abgeben.

(2) Beim Tod des Ehrenvorsitzenden oder eines Ehrenmitglieds wird der/die Verstorbene durch einen Nachruf in der Tageszeitung geehrt. Der Fahnenträger des TuS wird mit der Traditionsfahne des Vereins den Trauergottesdienst begleiten und eine Ehrenbezeugung an der Grabstätte abgeben.

(3) Verstorbenen Mitgliedern ist in geeigneter Weise und entsprechender Form zu gedenken.

§ 2.7 Geburtstage

(1) 50, 60 und 65 Jahre

Versand von Glückwunschkarten

(2) ab 70 Jahre in 5-Jahresschritten

Gratulation durch den Vorstand bzw. durch eine beauftragte Person und Präsent.

§ 3 Antragsverfahren

(1) Antragsberechtigt für Ehrungen nach § 2.2 bis 2.5 sind alle Mitglieder und Vereinsorgane.

(2) Anträge sind beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen.

(3) Die Ehrungen für Vereinstreue sind nicht zu beantragen. Diese werden durch den Vereinsausschuss ermittelt.

§ 4 Zuständigkeit

(1) Der Vereinsausschuss beschließt über die beantragten Ehrungen nach § 2.2 bis 2.5.

(2) Die Ehrenmitgliedschaft und der Ehrenvorsitzende werden ebenfalls vom Vereinsausschuss bestimmt.

§ 5 Verleihung

Die Ehrungen erfolgen bei der ordentlichen Jahresversammlung oder können auch bei Jubiläen oder sonstigen würdigen Anlässen durch ein Vorstandsmitglied erfolgen.

§ 6 Sonstiges

(1) Die angegebenen Regeln können nur Orientierungsgrößen für eine Entscheidung über Ehrungen sein.

(2) Ausnahmsweise können auch Ehrungen an Nichtmitglieder erfolgen, die sich wesentlich um die Förderung und das Wohl des Vereins verdient gemacht haben. Die übrigen Paragraphen behalten in der Anwendung ihre Gültigkeit.

(3) Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder können von der Zahlung des Vereinsbeitrags befreit werden.

(4) Für gleiche sportliche Leistungen und gleiche Verdienste sind Ehrennadeln nur einmal zu verleihen.

(5) Der Vorstand ist ermächtigt auf Basis der Finanzordnung den zu ehrenden Personen ein Präsent zu überreichen.

(6) Es wird eine Urkunde über die Ehrung ausgestellt.

§ 7 Erlöschen und Entzug der Ehrung

(1) Eine verliehene Ehrung erlischt, wenn ein Mitglied aus dem TuS Dachelhofen e.V. ausgeschlossen wird.

(2) Ehrungen können durch einstimmigen Beschluss des Vereinsausschusses entzogen werden.

§ 8 Inkrafttreten, Änderungen

(1) Diese Ehrenordnung tritt am Tage der Beschlussfassung durch den Vereinsausschuss in Kraft. Sie ersetzt alle entsprechenden Regelungen und Beschlüsse des TuS Dachelhofen e.V., die bislang die Ehrungen seiner Mitglieder beinhalten.

(2) Änderungen werden durch den Vereinsausschuss beschlossen.

Schwandorf-Dachelhofen, den 28.06.2012

Hermann Schart
(1.Vorsitzender)

Andreas Feller
(2.Vorsitzender)